

GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEIL HEUSWEILER

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG BETRIEBSGELÄNDE, FA. JERAS“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 13.04.2023 bis 15.05.2023 statt. Im Anschreiben vom 05.04.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.09.2023

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 27.04.2023

„mit Ihrer unten anhängenden E-Mail haben Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis 15.05.2023 gebeten.

Leider ist es uns nicht möglich, diesen Termin zu halten, und wir bitten daher um eine Fristverlängerung bis 22.05.2023.

Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerung kurz per E-Mail.“

Schreiben vom 31.05.2023

AZ: 6101-0047#0005

„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Ortsteil Heusweiler in der Gemeinde Heusweiler nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Bodenschutz und Geologie

Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ersichtlich, dass großräumige Geländeabgrabungen vorgesehen sind.

Teile des Plangebiets sind im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen mit der Bezeichnung HEU_5726 „Tagesanlage Dilsburg“ erfasst. Der Status der Fläche HEU_5726 „Tagesanlage Dilsburg“ hat sich seit der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von „Altlastverdachtsfläche“ zu „Altlast“ geändert. Dies ist begrifflich zu berücksichtigen.

Der Lage der Erweiterungsfläche (teilweise) auf der Altlast wird im Bebauungsplan Rechnung getragen, indem eine bedingte Zulässigkeit nach § 9 Abs. 2 BauGB und die Verpflichtung einer gutachterlichen Baubegleitung durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG für den Bereich der Altlast festgesetzt wird.

Das Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche soll nach einer Vorbehandlung in den ehemaligen Absinkweiher der Tagesanlage Dilsburg, der heute als Angelweiher genutzt wird, eingeleitet werden. Bei einem 5-jährlichen Regenereignis könnte nach Aussage des Gutachters zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

Stellungnahme der Gemeinde

Der Bitte um Fristverlängerung bis zum 22.05.2023 wird entsprochen.

Bodenschutz und Geologie

Der Begriff „Altlastverdachtsfläche“ wird durch den Begriff „Altlast“ ersetzt. Die Kennzeichnung der Fläche gem. § 9 Abs. 5 BauGB und die Festsetzung zur bedingten Zulässigkeit nach § 9 Abs. 2 BauGB werden entsprechend angepasst.

(GCG Geotechnik Dr. Heer, Hr. Rampendahl, 23.03.2023) der Weiher um ca. 50 cm aufgestaut werden, über die Ufer treten und das Wasser im Uferbereich, d.h. auf der Altlastfläche versickern.

Über eine mögliche Schadstoffbelastung des Weiherumfelds liegen keine Erkenntnis vor. Bei einer Versickerung auf der Altlast ist prinzipiell eine Verlagerung von Schadstoffen zu besorgen. Eine Versickerung ist nur dann zulässig, wenn ihre Unschädlichkeit durch einen nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wurde. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zu wählen.

Die Einwände des vorsorgenden Bodenschutzes sind in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans mit Umweltbericht vom 25.08.2022 angemessen berücksichtigt worden.

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung bestehen seitens des LUA dann keine Bedenken, wenn die Unschädlichkeit der Versickerung im Umfeld des Absinkweihers durch das Gutachten eines gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen nachgewiesen wird. Ggf. ist das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung anzupassen.

Gewässerschutz

Auf der Erweiterungsfläche sollen ein LKW-Waschplatz, eine Tankstelle, eine LKW-Halle mit Grube, Sozialräume und ein Büro, eine Lagerhalle, ein Büro-Gebäude mit PKW-Stellplätzen, vier Schüttguthallen sowie nicht überdachte Schüttgut-Boxen errichtet werden. Welche Schüttgüter in den offenen Schüttgutboxen gelagert werden sollen, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Zwischenzeitlich wurde eine Beprobung des Weiherumfeldes im geplanten Bereich der Versickerung vom Ingenieurbüro GCG Geotechnik Dr. Heer GmbH & Co. KG, Bühler Straße 111a, 66130 Saarbrücken durchgeführt.

Die gutachterliche Prüfung über eine mögliche Schadstoffbelastung im Weiherumfeld, hat hinsichtlich der organischen Parameter keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung ergeben. Die in 2 Fällen gegenüber dem Prüfwert moderat erhöhten Selengehalte haben ihren Ursprung in der montanen Vergangenheit der Fläche und der Umgebung. Einerseits weisen Kohle und Bergematerial erhöhte Selengehalte auf, andererseits führt das Verbrennen von Kohle zu Selen im Abgas, welches sich über Niederschläge in die Böden im Umfeld eintragen wird.

Aus toxikologischer Sicht weisen Selengehalt in gemessener Höhe keinerlei Relevanz auf.

Der in 2 von 4 Messungen leicht erhöhte Messwert für Selen, ist der Hintergrundbelastung im Kohlerevier anzulasten und toxikologisch nicht relevant. Sämtliche anderen Parameter zeigen Messwerte unterhalb der Prüfwerte der Bodenschutzverordnung.

Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer, ist aus Sicht der Bodenschutzverordnung daher als unschädlich zu beurteilen.

Die Unschädlichkeit der Versickerung wurde damit nachgewiesen und von Seiten des LUA freigegeben.

(Quelle: Aktennotiz Nr.: 03, Beprobung des Weiherumfeldes im geplanten Bereich der Versickerung; Ingenieurbüro GCG Geotechnik Dr. Heer GmbH & Co. KG, Bühler Straße 111a, 66130 Saarbrücken; Stand: 14.09.2023)

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Gewässerschutz

Das Schmutzwasser soll in den öffentlichen, zur Entsorgung von Schmutzwasser bestimmten Kanal eingeleitet werden.

Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung ist im Wesentlichen geplant, das Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche von 24.842 m² nach nicht näher beschriebener Behandlung und Rückhaltung in einen vormals von der RAG als Schlamm- und Absetzweiher genutzten Weiher, der außerhalb eines Wasserschutzgebiets liegt und laut Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Gemarkung Dilsburg, Flur 2, Flurstück Nr. 16/4, in einer Geländemulde liegt, „eine eher dichte Sohle aufweisen“ dürfte, nur aus Niederschlägen gespeist wird und keine hydraulische Verbindung zum Rödelbach besitzt, einzuleiten und über den Randbereich - so wie ggf. die Sohle des Weihers - zu versickern.

Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass es je nach Aufstauhöhe des Weihers zu einer Durchsickerung des Dammes und dem Eintrag von Niederschlagswasser des Plangebiets in den Rödelbach kommt.

Die Versickerung von Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten bedarf einer Erlaubnis nach § 10 WHG, die nach § 19b Abs. 1 Nr. 5 SWG im vereinfachten Verfahren durch das LUA zu erteilen ist.

Da nach Stellungnahme des Bodenschutzes Teile des Plangebiets, darunter auch die Böschungsf lächen zum Weiher, die Fläche der Weiher selbst, sowie Flächen um den Weiher herum, im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen mit der Bezeichnung HEU_5726 „Tagesanlage Dilsburg“ erfasst sind und sich der Status der Fläche HEU_5726 „Tagesanlage Dilsburg“ seit der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von „Altlastverdachtsfläche“ zu „Altlast“ geändert hat, ist zunächst zu klären, ob eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund von ggf. in diesem Bereich vorhandenen Altlasten und der damit verbundenen Gefahr einer Remobilisierung und eines Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser zulässig ist.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist durch den Planer zu prüfen, ob eine Einleitung des Niederschlagswassers in den – teilweise als Biotop kartierten – Rödelbach möglich ist. In diesem Fall ist das Ergebnis der Prüfung dem LUA erneut vorzulegen.

Sollte auch dies nicht möglich sein, wäre hinsichtlich der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung zu prüfen, ob eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage möglich ist.

Die Aussagen zur Versickerung von Niederschlagswasser werden in der Festsetzung zur Abwasserbeseitigung ergänzt.

Siehe Anführungen zum Thema Bodenschutz und Geologie.

Demnach wurde die Unschädlichkeit der Versickerung zwischenzeitlich nachgewiesen und von Seiten des LUA freigegeben.

Siehe vorangehende Ausführungen. Eine Versickerung ist gemäß Untersuchungen unschädlich.

Sofern eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet ist, wird gebeten, folgende Hinweise bezüglich der vorgesehenen Bebauung/ Nutzung in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen und zu beachten:

- Bei der Wahl der Dachflächeneindeckungen ist auf unbeschichtete Zink-, Kupfer- und Bleieindeckungen zu verzichten. Die LKW-Halle einschließlich der darin gelegenen Grube, die Lagerhalle sowie die 4 Schüttguthallen sind abflussfrei, das heißt ohne Bodenabläufe, herzustellen.

- Gemäß § 49a SWG ist das Niederschlagswasser grundsätzlich von der kommunalen Kläranlage fernzuhalten, d.h. in einen öffentlichen Regenwasserkanal oder in ein Gewässer einzuleiten.

- Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedarf einer Erlaubnis nach § 10 WHG.

Je nach Nutzung von Freiflächen für gewerbliche Zwecke, z.B. Lagerung von Schüttgütern in offenen Umschlagboxen, kann unter Umständen jedoch auch ein Anschluss an den öffentlichen zur Entsorgung von Schmutzwasser bestimmten Kanal oder die abflussfreie Erstellung der Fläche (Überdachung) erforderlich sein.

Ein Anschluss an den zur Entsorgung von Schmutzwasser bestimmten Kanal kann z.B. erforderlich sein, wenn das Niederschlagswasser in nicht unerheblichem Maß organisch belastet ist, oder auf der Freifläche mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Anlieferbereiche).

Die abflussfreie Erstellung einer Fläche kann z.B. erforderlich sein, wenn Stoffe gelagert werden sollen, die in nicht unerheblichem Maße wassergefährdende eluierbare Stoffe enthalten oder an denen wassergefährdende eluierbare Stoffe in nicht unerheblichem Maße anhaften und die auch in der kommunalen Kläranlage nicht abgebaut werden können.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Gemäß dem erstellten und vorgelegten Gutachten zur Standsicherheit des Weiherdamms und der Niederschlagsbewirtschaftung sollen max. 70 l/s eingeleitet werden. Im Gutachten wurde ein 5-jährliches Niederschlagsereignis betrachtet, zusammen mit der Einleitmenge ergibt sich ein Aufstau im Weiher von rund 50 cm. Der Weiherdamm wäre in diesem Fall nicht überströmt.

Da es sich hier um einen ehemaligen Absinkweiher der Tagesanlage Dilsburg handelt, ist der Weiherdamm aus Bergematerial geschüttet und

Die Hinweise zum Gewässerschutz werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

stellt somit beim Überströmen auf der Luftseite zum Rödelbach eine erhebliches Gefahrenpotential dar. Aus fachtechnischer Sicht ist dem Antragsteller (Firma Jeras) eine Risikobetrachtung für den Fall eines Starkregenereignisses in der Jährlichkeit 100 dringend zu empfehlen. Diese Gefahrenbetrachtung ist allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens, daher kann vom LUA aus hier nur ein entsprechender Hinweis erfolgen.

Naturschutz

Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Die Bebauungsplanfläche wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Zur Beurteilung des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht erarbeitet und eine faunistische Untersuchung durchgeführt

Gemäß dem vorliegenden Umweltbericht ist auch bei Beachtung aller vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine vollständige Kompensation des Eingriffs im Geltungsbereich nicht erreichbar. Das ermittelte Defizit soll durch die Umwandlung einer derzeitigen Ackerfläche in einen Laubmischwald erfolgen. Die Ausgleichsfläche umfasst eine Größe von 4.000 m² und grenzt unmittelbar an eine Kommunalwaldfläche an. Standort des Ausgleichs ist in der Gemarkung Heusweiler, Flur 1, Flurstücke 118/1, 119/1, 120/1 und 121. Die Maßnahme ist vertraglich zu regeln und im Grundbuch festzuschreiben.

Gemäß dem faunistischen Gutachten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 durchgeführt werden.

Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.“

Schreiben vom 20.09.2023

„mit dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan schafft die Gemeinde Heusweiler die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Tiefbaufirma Jeras.

Das Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche soll in den ehemaligen Absinkweiher der Tagesanlage Dilsburg, der heute als Angelweiher

Gemäß der Empfehlung des LUA, wurde das Gutachten zur Standsicherheit des Weiherdammes und Niederschlagsbewirtschaftung auf das 100-jährige Niederschlagsereignis zusätzlich geprüft. Im Extremfall über einen Betrachtungszeitraum von 72 Stunden, staut der Weiher um 126 cm. Auch für diesen Fall wurde die Standfestigkeit nachgewiesen und dabei wird der Weiherdamm nicht überströmt.

Naturschutz

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, auch der externe Ausgleich, sind bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind bereits Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

genutzt wird, eingeleitet werden. Dieser ist jedoch Teil der Altlast HEU_5726 „Tagesanlage Dilsburg“. Bei einem 5-jährlichen Regenereignis könnte der Weiher über die Ufer treten und das Wasser im Uferbereich, d.h. auf der Altlastfläche versickern.

Da über eine mögliche Schadstoffbelastung des Weiherumfeldes keine Erkenntnisse vorlagen, forderte das LUA eine Untersuchung des Uferbereichs durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen.

Ein entsprechendes Gutachten des zugelassenen Sachverständigen Herrn Rampendahl, Büro für Geotechnik Dr. Heer, Saarbrücken, vom 14.09.2023 wurde jetzt vorgelegt. Der Sachverständige kommt nach der Beprobung und chemischen Analyse des Weiherumfeldes zu dem Schluss, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser unschädlich sei.

Den Ausführungen des Sachverständigen kann zugestimmt werden, so dass bzgl. Altlasten keine Einwände des LUA gegen die geplante Niederschlagswasserbeseitigung bestehen.“

Eine Untersuchung des Uferbereichs durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Den Ausführungen des Sachverständigen wird seitens des LUA zugestimmt, so dass bzgl. Altlasten keine Einwände gegen die geplante Niederschlagswasserbeseitigung mehr bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, den Begriff „Altlastverdachtsfläche“ durch den Begriff „Altlast“ in der Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB und bei der bedingten Zulässigkeit analog § 9 Abs. 2 BauGB zu ersetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, Aussagen zur Versickerung von Niederschlagswasser analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Landeswassergesetz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:

- „Die Versickerung von Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten bedarf einer Erlaubnis nach § 10 WHG, die nach § 19b Abs. 1 Nr. 5 SWG im vereinfachten Verfahren durch das LUA erteilt wird.“

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise zum Gewässerschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Gewässerschutz

- Bei der Wahl der Dachflächeneindeckungen ist auf unbeschichtete Zink-, Kupfer- und Bleieindeckungen zu verzichten. Die LKW-Halle einschließlich der darin gelegenen Grube, die Lagerhalle sowie die 4 Schüttguthallen sind abflussfrei, das heißt ohne Bodenabläufe, herzustellen.
- Gemäß § 49a SWG ist das Niederschlagswasser grundsätzlich von der kommunalen Kläranlage fernzuhalten,

	<p>d.h. in einen öffentlichen Regenwasserkanal oder in ein Gewässer einzuleiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedarf einer Erlaubnis nach § 10 WHG. <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse der Beprobung des Weiherumfeldes im geplanten Bereich der Versickerung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
<p>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.05.2023</u></p> <p>„der in Rede stehende Bereich schließt sich unmittelbar an eine gemäß LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, festgelegte Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe an.</p> <p>Es wurde eine Anpassung der GRZ an die Orientierungswerte des § 19 Abs. 1 BauNVO vorgenommen. Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Seite 19 der Begründung) stehen ebenfalls keine landesplanerischen Zielsetzungen entgegen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 19.04.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 11.04.2023</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) 	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<ul style="list-style-type: none"> · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	
<p>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 06.04.2023</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen. Aufgrund eines Abstandes von ca. 1 km zur nächsten Bahnstrecke Nr. 3291 halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 05.04.2023</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, und sind auch bereits als Hinweise Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>

<p>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 15.05.2023</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Schreiben vom 03.05.2023</u></p> <p>„gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Heusweiler zur „Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Jeras“ mit Vorhaben und erschließungsplan bestehen seitens</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.</p> <p>Die angezeigte Fläche befindet sich mehr als 2 Km Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn entfernt. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn sind nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.“</p>	
<p>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 05.04.2023</u></p> <p>„im nördlichen Geltungsbereich sind Netzan- schlussleitungen für Strom, Erdgas und Glasfa- ser verlegt. Die Situation ist im beigefügten Plan vereinfacht dargestellt. In der Begründung erläutern Sie, dass die Be- lange der Versorgung ausreichend berücksich- tigt und die notwendige Versorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte innerhalb des Gewerbe- gebietes vorhanden seien. Dem müssen wir hier widersprechen, wenn es sich um einen höheren elektrischen Leistungsbezug oder -einspeisung handelt. Je nach Leistungsbedarf muss hier evtl. ein zusätzliches Mittelspannungskabel verlegt und eine Kundentrafostation errichtet werden. Wir bitten Sie, diesen Hinweis in die Begründung aufzunehmen und ggf. eine Versorgungsfläche für eine Transformatorenstation vorzusehen. Ansonsten bestehen gegen den vorhabenbezo- genen Bebauungsplan unsererseits keine Ein- wände. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23. November 2020. Für die Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfü- gung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Versorgungsstrasse mit Netzan schlüs- sen der Energis-Netzgesellschaft mbH.</p> <p>Aussagen zu Versorgungsflächen und der Hin- weis bezüglich eines zusätzlichen Mittelspan- nungskabel werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Es ist bereits ein Hinweis im vorhabenbezoge- nen Bebauungsplan enthalten, dass es bei ei- ner Leistungserhöhung einer Abstimmung be- darf.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, Aussagen zu Versor- gungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO in den vorhabenbezoge- nen Bebauungsplan aufzunehmen und die Be- gründung entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb

	<p>des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.“</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen und die Ausführungen in der Begründung zu ergänzen:</p> <p>„Versorgungsstrasse mit Netzanschlüssen der Energis-Netzgesellschaft mbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je nach Leistungsbedarf muss ein zusätzliches Mittelspannungskabel verlegt werden.“
<p>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 05.05.2023</u> <u>Vorgangsnummer: -ohne-</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Abgleich des Auszuges aus der Kanaldatenbank des EVS Entsorgungsverband Saar mit der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat ergeben, dass sich die Abwasseranlagen des EVS außerhalb des Plangebietes befinden.</p> <p>Der Hinweis wird aufgrund der Lage der Abwasseranlagen des EVS außerhalb des Geltungsbereiches nicht in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 10.05.2023</u></p> <p>„wir begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft der Gemeinde Heusweiler, durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes einem am Standort bereites ansässigen Gewerbebetrieb eine räumliche Erweiterung planungsrechtlich zu ermöglichen. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 11.05.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“</p>	
<p>19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 24.04.2023</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.)</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.</p> <p>Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis des Landesdenkmalamtes ist bereits Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 09.05.2023</u></p> <p>„zwar werden gegen den Bebauungsplan trotz weiteren Verbrauchs wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, da es sich um eine standortgebundene Erweiterung handelt. Bedenken bestehen allerdings gegen den beabsichtigten externen naturschutzrechtlichen Ausgleich in der Gemarkung Heusweiler, Flur 1, der zugleich auch als Waldausgleich dienen soll. Durch die Ausgleichsmaßnahme geht weitere im Saarland gesuchte Ackerfläche verloren. Zudem wird durch die geplante Aufforstung ein bestehender Schlag zerschnitten, wodurch die verbleibende Restfläche aufwendiger bewirtschaftet werden muss. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Beachtung des § 15 Abs. 3 BNatSchG. Unseres Erachtens lassen sich Alternativen finden, die sich weniger nachteilig auf die Landwirtschaft auswirken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Im Zuge des Erstaufforstungsantrages wurden zwei verschiedenen Varianten diskutiert. Bei beiden Varianten werden die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt. Variante 1 umfasst Flur 1, Flurstücke 121, 120/1, 119/1 und 118/1. Diese befinden sich im Eigentum des Investors. Bei dieser Variante soll voraussichtlich nur der südliche Bereich bis zum Weg herangezogen werden. Synergieeffekt wäre hier zusätzlich, dass die Gemeinde die gemeindeeigene Fläche neben dem bestehenden Wald und der vom Investor aufzuforstenden Fläche ebenfalls in diesem Zug zum Waldausgleich nutzen und für den Ausgleich anderer Projekte heranziehen kann. Variante 2 umfasst Flur 1, Flurstück 70/2. Hier soll nur eine Teilfläche herangezogen werden, da der Landwirt mit seinen Maschinen nördlich und südlich durchfahren muss. Beide Flächen weisen nach Einschätzung vom Umweltamt der Gemeinde Heusweiler ein natürliches Ertragspotenzial von mittel bis gering auf.</p>

		<p>Laut agrarstrukturellem Entwicklungsplan Saarland sind die Flächen nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen und nach der ländlichen Entwicklung aus naturbedingten Gründen als benachteiligte Gebiete ausgewiesen. Schutzgebiete liegen ebenfalls nicht vor. Aus Natur-/Umweltschutz Sicht bestehen daher vom Umweltamt der Gemeinde Heusweiler keine Bedenken gegen die Erstaufforstung. Bei Variante 1 handelt es sich um eine Ergänzung bestehenden Waldes. Bei Variante 2 würde die landwirtschaftliche Fläche stark zerschnitten werden. Aus diesen Gründen wird an Variante 1 festgehalten.</p> <p>Auch die Forstbehörde und die Untere Naturschutzbehörde haben keine Bedenken geäußert.</p> <p>Auch die Genehmigung zur Erstaufforstung liegt zwischenzeitlich vor.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 MINISTERIUM DER JUSTIZ Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p>		

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 03.05.2023</u></p> <p>„die in der 1. Stellungnahme der Forstbehörde angemerkt Aspekte des Waldausgleichs und der nachrichtlichen Übernahme des § 14 Abs. 3 LWaldG wurden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Diese sind auf Seite 19 „Kompensationsmaßnahmen“ und Seite 20 „Nachrichtliche Übernahme“ beschrieben. Somit bestehen aus Sicht der Forstbehörde keine Bedenken, gegen den o.g. Bebauungsplan, sofern die im Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen BPlan beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT) Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 13.04.2023 – Ref. F/6</u></p> <p>„Ref. F/6 meldet Fehlanzeige“</p> <p><u>Schreiben vom 24.04.2023 – Ref. F/3</u></p> <p>„gegen diese Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des MUKMAV keine Bedenken.“</p> <p><u>Schreiben vom 03.05.2023 – Ref. F/5</u></p> <p>„seitens der obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planung der Gemeinde Heusweiler.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p>	

Schreiben vom 10.05.2023

„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:

Grundsatzfragen der Energiepolitik

Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Vorhaben gegebene Zulassung von Anlagen zur Nutzung solarer Energie ist grundsätzlich zu begrüßen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:

Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.

Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere

- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung
- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.

Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur

Stellungnahme der Gemeinde

Aussagen zur Nutzung regenerativer Energie werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Aussagen zu Versorgungsflächen und Flächen für Ladeinfrastruktur werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, Aussagen zur Nutzung regenerativer Energie gem. § 9 Abs. 1 Nr.

<p>elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Aufgrund der räumlichen Nähe des Schachtes Dilsburg sollten das Oberbergamt des Saarlandes und das Bergamt Saarbrücken beteiligt werden.“</p>	<p>23 b BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u.a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.“ <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, Aussagen zu Versorgungsflächen und Flächen für Ladeinfrastruktur gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.“
<p>28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 25.04.2023</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich eines ehemaligen Eisenerzfeldes befindet. Ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen. Da sich das Vorhaben im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet, hatten wir im Dezember 2020 die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme gebeten. Diese teilte uns hierzu mit, „dass sich im zur Rede stehenden Bereich eine Störungszone befindet (siehe beigefügter Lageplan). Mit Bruchspalten/ Unstetigkeiten im Untergrund ist zu rechnen. Da seit 1969 kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, die Einschaltung eines Bausachverständigen zu erwägen um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt“.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines ehemaligen Eisenerzfeldes.</p> <p>Die Hinweise des Oberbergamtes des Saarlandes sind bereits aus der ersten Beteiligungsstufe bekannt und demnach schon Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Als Ansprechpartner für Fragen an die RAG Aktiengesellschaft, Abteilung K-SG-NB, Im Welterbe 10, 45141 Essen wurde Herr Ahmetovic, Telefon +49 (201) 3787672 genannt.“</p>	
<p>29 PFALZWERKE NETZ AG NETZBAU, ANLAGENBAU + EXTERNE PLANUNGEN Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 06.04.2023</u></p> <p>„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren / Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes und es befinden sich dort somit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und es sind derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 RAG AKTIENGESELLSCHAFT Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 17.04.2023</u></p> <p>„unser beigefügtes Antwortschreiben vom 11.12.2020 (frühzeitige Beteiligung) zu dem in Rede stehenden Vorhaben ist weiterhin gültig.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise der RAG Aktiengesellschaft sind bereits aus der ersten Beteiligungsstufe bekannt und demnach schon Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p><u>Schreiben vom 11.12.2020</u></p> <p>„nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass sich im zur Rede stehenden Bereich eine Störungszone befindet (siehe beigefügter Lageplan). Mit Bruchspalten/Unstetigkeiten im Untergrund ist zu rechnen. Da seit 1969 kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, die Einschaltung eines Baugrundsachverständigen zu erwägen um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Ihr Ansprechpartner bei Fragen ist RAG Aktiengesellschaft, Abteilung K-SG-NB, Im Welterbe 10, 45141 Essen, Herr Ahmetovic, Telefon+49 (201) 3787672.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, – analog zur Stellungnahme des Oberbergamtes des Saarlandes – folgenden Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Im Plangebiet befindet sich eine Störungszone. Die RAG Montan Immobilien weist darauf hin, dass mit Bruchspalten/ Unstetigkeiten im Untergrund zu

		<p><i>rechnen ist. Da seit dem Jahr 1969 kein Abbau mehr betrieben wird, werden signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich gehalten. Dennoch wird rechtzeitig vor Baubeginn die Einschaltung eines Bausachverständigen empfohlen, um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt.“</i></p>
<p>31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 05.04.2023</u></p> <p>„hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 IQONY ENERGIES GMBH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.04.2023</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p>		

<p><u>Schreiben vom 10.05.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.04.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 24.04.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 24.04.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 GEMEINDEWERKE HEUSWEILER GMBH Saarbrücker Straße 28 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>39 ZKE-HEUSWEILER Saarbrücker Straße 28 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>40 ERICSSON SERVICES GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 15.05.2023</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41 TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT</p> <p>Hinter dem Dom 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

		Kein Beschluss erforderlich
44 SUPERINTENDANTUR DER EVANGELISCHEN KIRCHE Am Ludwigsplatz 5 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
45 EVANGELISCHES PFARRAMT HEUSWEILER Saarbrücker Straße 5 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
46 KATHOLISCHES PFARRAMT HEUSWEILER Trierer Straße 8 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
47 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE EIWEILER ANETTE ZIEGLER Hellenhausen 1a 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
48 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE HEUSWEILER MARGARETHE BLASEN Illinger Straße 12 66265 Heusweilere <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
49 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u>

		Kein Beschluss erforderlich
<p>50 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.05.2023</u></p> <p>„mit der E-Mail vom 05.04.2023 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbliche Baufläche“, „Flächen für die Landwirtschaft“, „Grünfläche“ sowie „Flächen für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ dar, sodass der Bebauungsplan entgegen § 8 Abs. 2 BauGB nicht in Gänze aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Heusweiler mit Schreiben vom 01.07.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beantragt. Das parallel zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans durchgeführte FNP-Teiländerungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können. Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes kennzeichnet das Plangebiet im Südosten als Bestand „Erwerbslandwirtschaft“ sowie im Nordwesten als Bestand „Offenlandnutzung“.</p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken lag nach § 3 Abs. 2 BauGB zwischen dem 11.04. und 15.05.2023 offen. Die Offenlage wurde am 29.03.2023 in der Saarbrücker Zeitung sowie auf der Internetseite des Regionalverbandes bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.03.2023 bis einschließlich 05.05.2023 beteiligt. Das Anschreiben</p>

<p>Der nordwestliche Teilbereich liegt innerhalb eines Planungsraums zur „Sicherung von Grünzäsuren und Freiraumverbindungen“ (innerhalb der übergeordneten Kategorie „Sicherung von Freiräumen“), die großzügig das gesamte Rödelbachtal inklusive der Hanglagen umfasst. Zudem stellt der Landschaftsplan im nordwestlichen Teilbereich ein geschütztes Biotop dar, welches großräumig den Rödelbach und seine Uferhänge beinhaltet. Diese Darstellung entspricht im nordwestlichen Plangebiet und seiner Randbereiche allerdings nicht den realen Gegebenheiten, denn es kommen dort keine Lebensräume vor, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz gelten.</p> <p>Somit trifft der Landschaftsplan für die in Rede stehende Fläche keine, der Planung grundsätzlich entgegenstehenden Aussagen.</p> <p>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.“</p>	<p>wurde per Post bzw. per E-Mail am 24.03.2023 versandt. Der Kooperationsrat hat die Teiländerung des Flächennutzungsplanes am 30.06.2023 beschlossen. Die Genehmigung durch die Landesplanung steht noch aus.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.04.2023</u></p> <p>„bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Betriebsgelände Fa. Jeras" in Heusweiler, Ortsteil Heusweiler, bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE Postfach 10 30 52 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 GEMEINDE EPELBOREN Rathausstraße 27 66571 Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 11.04.2023</u></p> <p>„von Seiten der Gemeinde Eppelborn werden gegen die vorgenannte Planung der Gemeinde Heusweiler keine Einwendungen vorgebracht. Die Belange der Gemeinde Eppelborn werden nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>56 GEMEINDE ILLINGEN Hauptstraße 86 66557 Illingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 GEMEINDE MERCHWEILER Hauptstraße 82 66589 Merchweiler</p> <p><u>Schreiben vom 11.04.2023</u></p> <p>„Belange der Gemeinde Merchweiler werden durch die beabsichtigte Planung nicht berührt.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 GEMEINDE QUIERSCHIED Rathausplatz 1 66287 Quierschied</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 GEMEINDE RIEGELSBERG Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 GEMEINDE SAARWELLINGEN Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Schreiben vom 05.04.2023</u></p> <p>„seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und im Betreff näher bezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 GEMEINDE SCHWALBACH Hauptstraße 92 66773 Schwalbach</p> <p><u>Schreiben vom 20.04.2023</u></p> <p>„zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ERWEITERUNG BETRIEBSGELÄNDE, FA. JERAS“ mit Vorhaben und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler</p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>und unter Bezugnahme der Email der Gemeinde Schwalbach vom 10.12.2020 in dieser Angelegenheit</p> <p>äußert die Gemeinde Schwalbach keine Anregungen.“</p>	
<p>62 STADT LEBACH Am Markt 1 66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 15.05.2023</u></p> <p>„seitens der Stadt Lebach werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Betriebsgelände, Fa. Jeras“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler vorgetragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 STADT PÜTTLINGEN Rathausplatz 1 66346 Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.05.2023</u></p> <p>„die Belange der Stadt Püttlingen sind durch den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit VEP nicht betroffen. Es werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>